

gerichtlichen Erkenntnissen (z. B. bei den Urteilen der Handelsgerichte) sind laut § 7 des Gesetzes, auch wenn das betreffende Klagebegehren vor dem 1. Januar 1925 angebracht wurde, die Beträge in Schillingen auszudrücken.

Laut den Zeitungsnachrichten bleiben die derzeitigen Nickelmünzen zu 100, 200, 1000 Kronen zunächst noch im Verkehr; die Neuprägung dieser Münzen wird auf die Bezeichnung 1, 2, 10 Groschen umgestellt werden. Von den Silbermünzen werden zunächst nur die zu 1 und ½ Schilling ausgeprägt werden.

Die Nationalbank wird selbstverständlich ihre Noten auf Schillinge umzustellen haben. Im Laufe des April werden die Schillingnoten zu 5, 10 und 50 Schilling herauskommen, in einem späteren Zeitpunkt die höheren Werte von 100 Schillingen und darüber. Da es derzeit keine Noten und keine Münzen in der neuen Währung gibt, entsteht für den täglichen Verkehr die Unbequemlichkeit, beim Verkauf im Laden oder bei der Auslieferung den zu zahlenden Betrag in Schillingen anzufagen, dagegen die Zahlung in Kronen annehmen zu müssen und somit wiederum eine Umrechnung im Kopfe oder auf dem Papier vorzunehmen. Beim Übernehmen der Ladentasse am Abend heißt es wiederum, den auf Schillinge lautenden, verbuchten Betrag in Kronennoten zu übernehmen. Alle diese Umständlichkeiten wären vermieden worden, wenn bei Einführung der Schillingrechnung die Schillingnoten bereits verfügbar gewesen wären.

Wien, 3. Januar 1925.

Friedrich Schiller.

**Festsetzung besonderer Abschlußzahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer 1923.** — Wie der Zentralverband des Deutschen Großhandels mitteilt, haben die Spitzenverbände von Industrie und Handel mit dem Reichsfinanzministerium Verhandlungen über die außerordentlich willkürliche und rigorose Handhabung der Einkommensteuerabschlußzahlungen 1923 durch die Finanzämter geführt. Auf Grund dieser Verhandlungen hat der Reichsfinanzminister dem Zentralverband des Deutschen Großhandels mitgeteilt, daß er in einem Erlaß vom 24. Dezember 1924 die folgenden, die Willkür der Finanzämter einschränkenden Bestimmungen getroffen hat:

1. Abschlußzahlungen sind, wenn der festzusetzende Betrag 5000 Reichsmark nicht übersteigt, überhaupt nicht mehr festzusetzen. 2. Wenn ein Finanzamt beabsichtigt, eine besondere Abschlußzahlung festzusetzen, die über diesen Betrag hinausgeht, so ist in jedem Falle vor der Festsetzung die Genehmigung des Präsidenten des Landesfinanzamtes einzuholen. Bei der Erteilung der Genehmigung sind folgende Punkte zu beachten: a) Von einer Wiederholung der Festsetzung einer besonderen Abschlußzahlung ist, wenn nicht ganz besonders schwerwiegende Gründe für sie vorliegen, tunlichst überhaupt abzusehen. b) Aus der Vergleichung des Vermögens vom 31. Dezember 1922 und 31. Dezember 1923 kann ein Einkommen nicht ohne weiteres errechnet werden. Zunächst sind die Wertmaßstäbe ganz verschieden. Abgesehen davon kommen aber Wertsteigerungen bei an beiden Stichtagen vorhanden gewesenen Vermögensgegenständen überhaupt nicht in Betracht. Grundsätzlich kommt es daher nur auf im Jahre 1923 neu erworbenes Vermögen an. Der Grundsatz zu 1 gilt nicht, wenn mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die Einkommensteueranmeldung für 1922 ausgesetzt war oder wenn sich Angaben des Steuerpflichtigen, auf Grund deren eine Abschlußzahlung festgesetzt worden ist, als wesentlich unrichtig abgeben herausstellen.

**Gegen die jetzige Steuerpolitik.** — Das Präsidium des Verbandes Mitteldescher Industrieller in Frankfurt a. M. hat die Stellungnahme des Verbandes zu der derzeitigen Steuerpolitik und ihre Begleiterscheinungen in folgende allgemeine Gesichtspunkte zusammengefaßt:

Wir wenden uns gegen

die Steuerunwahrheit und -unaufrichtigkeit; Steuern, die tatsächlich aus der Substanz genommen werden müssen, werden als Einkommensteuer bezeichnet.

Wir wenden uns gegen

die wirtschaftliche Unwahrheit dieser Steuermethoden, die In- und Ausland eine blühende Wirtschaft vortäuschen, dabei Raubbau am Volksvermögen treiben.

Wir wenden uns gegen

die Finanzpolitik der Gemeinden, die in großem Umfang nicht unbedingt notwendige Ausgaben auf Kosten der Wirtschaft vornehmen.

Wir wenden uns gegen

das schwere Unrecht, das darin liegt, daß Vorauszahlungen nicht angerechnet und gegebenenfalls zurückvergütet werden. Wenn das Reich solche Gelder verbraucht und weitergegeben hat, ohne sie als

rückzahlbare Vorschüsse zu bezeichnen und zu behandeln, so handelt es nicht besser als ein Geschäftsmann, der sich weigert, erhaltene Anzahlungen zu verrechnen.

Wir wenden uns gegen

die Steuerunklarheit, die dem einzelnen Steuerpflichtigen unmögliche Ausrechnungspflichten auferlegt. Wir verlangen, daß der Steuergläubiger wie jeder andere Gläubiger seine Forderungen auf Mark und Pfennig dem Verpflichteten mitteilt.

Wir wenden uns gegen

die Festsetzung unerfüllbar kurzer Fristen zur Abgabe von Erklärungen, während die Steuerbehörden diese Erklärungen alsdann monatelang liegen lassen, ehe sie Rückfragen stellen, alsdann wieder mit unerfüllbar kurzen Fristen.

Wir wenden uns dagegen,

daß alle diese behördlichen Aufforderungen in einem in der »Frankfurter Zeitung« seinerzeit mit Recht als »Inflationston« bezeichneten drohenden Ton erfolgen, der in jedem anderen Verkehr als unangebracht und unerträglich bezeichnet werden würde.

Wir wenden uns dagegen,

daß bei den Steuern Zinsätze für berechnigt angesehen werden, die in jedem anderen Verkehr als unmöglich angesehen würden.

Wir wenden uns schließlich dagegen,

daß Gesetze und Verordnungen in einer Form erscheinen, die außer von dem Verfasser höchstens von solchen verstanden werden, die durch fortgesetztes Lesen sämtlicher Anordnungen den Sinn für die Bedeutung der Sprache als Ausdrucksmittel für Gedanken- und Willensäußerungen verloren haben.

**Rhodesche Papierfabrik, A.-G. zu Gainsberg.** — Der auf den 19. Januar einberufenen außerordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen, das Aktienkapital im Verhältnis von 200 : 1 von 225 000 000 Mk. auf 1 125 000 Reichsmark zusammenzulegen. In der Goldmarkbilanz erscheinen Grundstücke mit 190 000 R.-Mk., Gebäude mit 460 000 R.-Mk., Maschinen mit 460 000 R.-Mk., Vorräte mit 177 500 R.-Mk., während unter den Passiven eine Umstellungsreserve von 150 000 R.-Mk. gebildet wird.

**A.-G. für Papierfabrikation Cassel in Speele bei Hann.-Münden.**

— In einer Gläubigerversammlung dieser in Konkurs befindlichen Gesellschaft wurde mitgeteilt, daß durch den außergerichtlichen Vergleich bei der Stodelbusch-Holzrohr-A.-G. in Hannover die Wechselverbindlichkeiten der A.-G. für Papierfabrikation Cassel in Höhe von 199 000 Reichsmark durch anerkannte Gegenforderungen in Höhe von 188 000 Reichsmark so gut wie ausgeglichen seien. Trotzdem betragen die Verbindlichkeiten noch immer rund 283 000 Reichsmark. Es wurde festgestellt, daß die Verwaltung der A.-G. für Papierfabrikation Cassel für die Wechselverbindlichkeiten nicht allgemein verantwortlich gemacht werden könnte. Der genaue Status soll in einer demnächst nach Cassel einzuberufenden Gläubigerversammlung mitgeteilt werden.

**Das Ende einer »Hochschule«.** — Die Hochschule für Staats- und Wirtschaftswissenschaften (staats- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) in Detmold ist gemäß Verfügung des Lippischen Landespräsidiums endgültig am 31. Dezember 1924 geschlossen worden.

**Elfhundertjahrfeier der Universität Pavia.** — Die Universität von Pavia hat alle Hochschulen der Welt verständigt, daß im Monat Mai die prunkhafte Säkularserfeier der »Schola Paviensis« stattfinden wird. Elf Jahrhunderte sind verflossen, seit Lothar, König von Italien, im Jahre 825 die Studien neu ordnete und Pavia zum Mittelpunkt der höheren Lehrtätigkeit für das lombardische Land machte. Unter den zahlreichen Rechtslehrern, die am Ende des X. und im XI. Jahrhundert die »Schola Paviensis« berühmt machten, leuchtet der Name des Pavesers Lanfranco hervor, der sich in Bec zum Benedictinermönche weihen ließ und 1089 als Primas von England und Erzbischof von Canterbury starb. Die Universität und die Stadt Pavia beabsichtigen, diesen Ruhm zu feiern, dem Lanfranco ein Denkmal zu setzen und die elf Jahrhunderte alte Neuordnung der Studien festlich zu begehen. Die ruhmreichen Namen ihrer Dozenten — von Lanfranco zu Alciato, von Lorenzo Valla zu Cardano, von Volta zu Scarpa, Monti, Foscolo und Romagnosi — sind für die Universität Pavia eine leuchtende Tradition und ein Ansporn für das künftige Wirken.